

**Satzung der Gemeinde Reichenschwand**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang**  
**stehende Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 11. September 2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichenschwand folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Benutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung,
  - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.

## **II. Einzelne Gebühren**

### **§4** **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

	Nutzungszeit	Gebühr
1. Reihengrab	25 Jahre	500,00 Euro
2. Familiengrab	25 Jahre	750,00 Euro
3. Urnengrab	15 Jahre	235,00 Euro
4. Urnenwandgrab	15 Jahre	500,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung ist möglich. Für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine anteilige Gebühr je Jahr und Grabart festgesetzt.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### **§5** **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche beträgt 50,00 Euro.
- (2) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche, für die Tätigkeit der Leichenträger, für Leichentransport und Herstellung eines Grabes (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) berechnet das jeweilige Beerdigungsunternehmen. Dies gilt ebenso für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen. Weiterhin ist die Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- |   |              |
|---|--------------|
| a) für die Genehmigung von Grabmälern             | 35,00 Euro.  |
| b) für das Ausstellen eines Grabbriefes           | 15,00 Euro.  |
| c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts    | 15,00 Euro.  |
| d) für die Bestätigung der Urnenbeisetzung        | 15,00 Euro.  |
| e) für die Verschlussplatte für das Urnenwandgrab | 175,00 Euro. |
| f) für die Entsorgung von Grün- und Erdabfälle    |              |
| - bei Erdbestattung                               | 50,00 Euro.  |
| - bei Urnenbestattung                             | 30,00 Euro.  |

## III. Schlussbestimmungen

### §7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Reichenschwand vom 01.07.1982 außer Kraft.

Gemeinde Reichenschwand



Bruno Schmidt  
1. Bürgermeister



Reichenschwand, den 12.09.2014